

Rev. 1, 12.06.02
Rev. 2, 25.11.09
Rev. 3, 10.11.20

PFLICHTENHEFT

Standwart (Schützenstubenwart)

Das vorliegende Reglement wird, gestützt auf das Benützungsreglement Schiessanlage Fullerfeld, 1.1.2019, Artikel 18.2. erlassen.

1. Aufgaben

- 1.1 Dem Standwart obliegt die Betreuung der Schützenstube.
- 1.2 Der Standwart öffnet und schliesst die Schützenstube. Bei Vermietungen übergibt er sie dem Benützer und nimmt sie nach Beendigung der Benützung zusammen mit dem Mieter ab.
- 1.3 Der Standwart rechnet mit dem Mieter bei Rückgabe ab und stellt das Inkasso sicher.
- 1.4 Er ist für die Reinigung und den Unterhalt der Schützenstube, der WC-Anlagen, des Büros sowie die Pflege der Umgebung zuständig.
- 1.5 Er besorgt bei der Technischen Betriebe, Hausdienst der Einwohnergemeinde Kehrichtsäcke, Toilettenseife, Handtücher und WC-Papier.
- 1.6 Der Standwart beschafft über den Vertragslieferanten für alle Anlässe in der Schützenstube (ausgenommen Schützenfeste) Bier und Mineralwasser. Es steht ihm frei, weitere Getränke ins Sortiment aufzunehmen.
- 1.7 Bei Schiessanlässen gewährleistet er den Wirtschaftsbetrieb. Die Verkaufspreise der Getränke werden jährlich der Schiesskommission zur Genehmigung vorgelegt. Es steht ihm frei, Speisen anzubieten.
- 1.8 Bei Schützenfesten regeln die Vereine zusammen mit dem Standwart den Wirtschaftsbetrieb.
- 1.9 Mutwillige Beschädigungen meldet der Standwart der Schiesskommission.

2. Entschädigungen

- 2.1 Dem Standwart steht eine Jahrespauschale gemäss Tarifreglement zu.
- 2.2 Der Ertrag aus dem Wirtschaftsbetrieb gehört dem Standwart.
- 2.3 Bei einer Vermietung an Dritte steht ihm für die Reinigung und die Übergabe/Abnahme eine Entschädigung gemäss Tarifreglement zu.

3. Reservationen & Abrechnung

- 3.1 Der Standwart nimmt die Gesuche für die Vermietung der Schützenstube entgegen und erteilt die entsprechende Bewilligung.
- 3.2 Über die Vermietungen führt er Buch.
- 3.3 Die Einnahmen aus er Vermietung sind auf ein separates Konto bei der Raiffeisenbank Aare-Rheintal, Geschäftsstelle Leibstadt, zu überweisen.
- 3.4 Mit der EG Full-Reuenthal rechnet er jährlich per 31. Oktober ab.

4. Spezielle Vereinbarungen

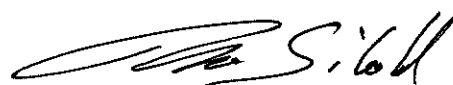
- 4.1 Der Standwart ist berechtigt, auf dem Einstandspreis der Getränke maximal 15 % Zuschlag zu erheben.
- 4.2 Dem Standwart ist es überlassen, dem Mieter eigene Dienstleitungen anzubieten.

5. Schlussbestimmung

- 5.1 Dieses Reglement tritt sofort nach Unterschrift in Kraft.
- 5.2 Die Schiesskommission kann jederzeit Bestimmungen dieses Reglements ergänzen oder aufheben und neue Bestimmungen erlassen.

Full-Reuenthal
den 3. Dezember 2020

Im Namen der Schiesskommission
der Präsident



Theo Sibold